

Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bei Neueinstellungen

INFORMATIONEN FÜR ARBEITGEBER



Eingliederungszuschuss



**Bundesagentur
für Arbeit**

Wofür kann eine finanzielle Unterstützung erfolgen?

Sie suchen kompetente und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bestimmt haben Sie konkrete Vorstellungen, welche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich sind, um den Anforderungen des Arbeitsplatzes zu entsprechen.

Trotz intensivster Bemühungen ist es aber nicht immer möglich, die passgenauen Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Teilweise weichen die vorhandenen Kenntnisse und Erfahrungen von Ihren Vorstellungen ab.

Mit anderen Worten:

Bevor neueingestellte Arbeitskräfte die Anforderungen vollständig erfüllen, müssen Sie in die Einarbeitung investieren. Mit der Gewährung eines Eingliederungszuschusses können wir Ihre Investitionen unterstützen.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Fördermöglichkeiten.

Eingliederungszuschuss

Wer wird gefördert?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer mit Vermittlungshemmnissen einstellen.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Arbeitsverhältnisse mit Arbeitnehmern, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist.

Wie viel wird erstattet?

Höhe und Dauer der Förderung richten sich nach dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Der Zuschuss kann in Höhe von bis zu 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts und für eine Dauer von bis zu zwölf Monaten erbracht werden.

Hinweis zu berücksichtigungsfähigem Arbeitsentgelt

Berücksichtigungsfähig sind die regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelte, soweit sie die tariflichen oder ortsüblichen Arbeitsentgelte und die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht übersteigen, einschließlich des pauschalierten Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag.



Eingliederungszuschuss für Ältere *

Wer wird gefördert?

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer einstellen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Was wird gefördert?

Gefördert werden mindestens einjährige Beschäftigungsverhältnisse mit Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wenn deren Vermittlung wegen in Ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. War der Arbeitnehmer vorher mindestens sechs Monate arbeitslos muss kein Vermittlungshemmnis vorliegen.

*) Die Regelung gilt für Förderungen, die bis zum 31. Dezember 2011 begonnen haben.



Wie viel wird erstattet?

Die Förderhöhe richtet sich nach dem jeweiligen Eingliederungserfordernis und beträgt mindestens 30 Prozent und höchstens 50 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts.

Der Zuschuss wird für eine Dauer von mindestens 12 bis zu maximal 36 Monaten geleistet. Der Zuschuss ist nach Ablauf von zwölf Monaten um mindestens zehn Prozentpunkte jährlich zu vermindern.

Ergänzende Hinweise:

Bei den Eingliederungszuschüssen handelt es sich um Ermessensleistungen, über die die örtlichen Agenturen für Arbeit bzw. Jobcenter in Bezug auf Höhe und Dauer der Leistung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen eigenständig und nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden.

Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

Eingliederungszuschüsse sind vor Arbeitsaufnahme bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter zu beantragen. Grundsätzlich besteht bei Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach Ablauf der Förderung eine Verpflichtung zur Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers (Nachbeschäftigungspflicht). Bei Eingliederungszuschüssen für Ältere kommt die Nachbeschäftigungspflicht nicht zum Tragen.

Sie können über Ihren persönlichen Ansprechpartner telefonisch oder schriftlich Kontakt aufnehmen oder Sie nutzen die bundesweit einheitliche Telefonnummer des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit (01801/66 44 66)*.

* Festnetzpreis 3,9 ct/min, Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
Dezember 2010

www.arbeitsagentur.de